



1. Allgemeines

Raiffeisen-Wertpapiersparen wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

2. Zweck des Raiffeisen-Wertpapiersparens ist

- 2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des am Auftragsformular genannten Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten;
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des am Auftragsformular genannten Wertpapiers;
- 2.3. und/oder bei Wertpapierfonds die Auszahlung regelmäßiger Raten mit oder ohne Aufzehrung des eingezahlten Kapitals. Wurden die Auszahlungen so kalkuliert, dass unterjährige Verkäufe durch die Wertentwicklung des Fonds wieder ausgeglichen werden sollten (Auszahlung mit Kapitalerhalt), können entsprechend der Wertentwicklung der Fondsanteile Anpassungen der Auszahlungsbeträge sinnvoll werden – bei einer ungünstigen Marktentwicklung kann es auch zu einer Aufzehrung des Kapitals kommen.

3. Ansparrate

Die Ansparrate beträgt

- a) bei Fonds der Raiffeisen KAG mindestens EUR 50,- / Monat
- b) bei sonstigen Wertpapieren aller anderen Emittenten mindestens EUR 100,- / Monat

4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem Verrechnungskonto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Verrechnungskonto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Raiffeisen-Wertpapiersparens zu dem im Auftrag definierten Tag (Anspar-/ Auszahlungstermin) erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankarbeitstage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Aufbauphase

5.2.1. Erwerb über die Fondsgesellschaft

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. - sollte dieser auf keinen Raiffeisenbankarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag („Durchführungstag“) zum Ausgabepreis (aktueller Preis zuzüglich eines allfälligen Service-Entgelts) angeschafft werden können.

Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) am aufnehmenden Fonds.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

5.2.2. Erwerb über die Börse (z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange-traded Commodities (ETC))

Die Raiffeisenbank ermittelt am Durchführungstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen - dem darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich eines allfälligen Serviceentgeltes, der im Auftrag vereinbarten Entgelte sowie allfälliger fremder Spesen und Gebühren) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile bzw. Tausendstel des jeweiligen ETF/ETC und platziert im Laufe des Nachmittags einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse gemäß Ausführungspolitik. Unter bestimmten Umständen fasst die Raiffeisenbank Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen.

Wird der am Auftrag vereinbarte ETF mit einem anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden ETF.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

5.3. Auszahlungsphase Wertpapierfonds

Die Raiffeisenbank verkauft für den Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Monatstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bankarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag („Durchführungstag“) und für die Abgeltung eines von der Raiffeisenbank mit dem Kunden vereinbarten Service-Entgelts erforderlich ist.

Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des aufnehmenden Fonds. Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Rücknahmepreis mal Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des im Auftrag genannten Wertpapierfonds, er kann daher geringfügig von der vereinbarten Auszahlung abweichen.

Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile (bzw. Tausendstel Anteile) des Wertpapierfonds vorhanden sind. Sollte der vereinbarte Auszahlungsbetrag durch die letztlich verbleibende Anteilzahl nicht mehr erreicht werden (das heißt, dass das Kapital bereits annähernd aufgebraucht ist), so sind auf Wunsch die verbleibenden Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) durch einen entsprechenden, gesonderten Verkaufsauftrag vom Depot zu verkaufen. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

5.4. Entnahmen aus dem Depot

5.4.1. Veräußerung über die Börse (z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange-traded Commodities (ETC))

Der Kunde kann der Raiffeisenbank den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Ein Verkauf der Tausendstel Anteile ist nur an der ursprünglichen Kaufbörse möglich.

Den Verkaufserlös wird die Raiffeisenbank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und den im vereinbarten Leistungs- und Preisblatt angeführten Entgelten sowie fremder Spesen und Gebühren dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben.

Der Ansparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

5.4.2. Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen angesparten Anteile beauftragen.

Tausendstel von Anteilen, die im Rahmen des Raiffeisen-Wertpapiersparens erworben wurden, können nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

6. Aussetzung der Preisbildung

6.1. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme durch die Fondsgesellschaft

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Raiffeisenbank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Raiffeisenbank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der am Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung länger als 6 Monate andauern, wird die Raiffeisenbank die Anspar-/ Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

6.2. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse am Durchführungstag erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungstag erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

7. Abbuchung/Gutschrift

Die Abbuchung des Ansparbetrags vom Verrechnungskonto des Kunden, die Gutschrift des Auszahlungsbetrages sowie der Erträge, die im Rahmen von ausschüttenden Fondsanteilen erworben wurden, erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankarbeitstag nach dem Durchführungstag (Punkt 5.).

8. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Verrechnungskontos ausgewiesen.

9. Kündigung / Storno / Änderung

Der Kunde kann das Raiffeisen-Wertpapiersparen bis zu zwei Tage, bei Dachfonds bis zu drei Tage vor dem Durchführungstag (Punkt 5.) kündigen. Die Schließung des Depots und/oder des Verrechnungskontos führt ebenfalls zur Kündigung des Auftrages. Über die erworbenen Anteile kann der Kunde – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit frei verfügen. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bankarbeitstages bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankarbeitstages.

Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung (Aussetzung einer Anspar-/Auszahlrate) bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag (bei Dachfonds bis zu drei Tage vor dem Durchführungstag) möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Wertpapiersparens das vereinbarte Wertpapier (ohne Fusion in ein anderes Wertpapier) untergehen, erlischt das Raiffeisen-Wertpapiersparen in Bezug auf das untergehende Wertpapier.

Das Wertpapiersparen kann von der Raiffeisenbank gemäß Z 22, 22b, 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank gekündigt werden.

10. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparraten/Auszahlungsbeträge ab Jänner des darauffolgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

10.1. Modalitäten für Ansparraten

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung der Ansparrate um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung der Ansparrate auf den nächsten ganzen Euro ergibt die neue Ansparrate.

10.2. Modalitäten für Auszahlungsphase

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Auszahlungsbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Auszahlungsbetrag.

11. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Leistungen für das Raiffeisen-Wertpapiersparen

11.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens - wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen - angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

11.2. Die allfällige Änderung von Entgelten und Leistungen erfolgt bei Verbrauchern gemäß Z 45 bzw. Z 47 und bei Unternehmern gemäß Z 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank, wenn die dafür in der jeweiligen Ziffer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.